Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 24

Artikel: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-534076

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogilche Blätter.

Vereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Vädag. Blätter".

Organ des Pereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 14. Junt 1912.

Nr. 24

19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Dh. Rettor Reifer, Erziehungsrat, gug, Brafibent; bie Dh. Seminar-Direttoren Baul Diebolber, Ridenbach (Schwys) und Laur. Rogger, histirch, herr Lehrer 3. Seig, Umben (St. Gallen) und herr Clemens Frei jum "Storchen", Einsiebeln. Ginfendungen sind an letteren, als ben Chef-Redaktor, ju richten, Inferal-Auftrage aber an ho. haasenstein & Bogler in Lugern.

Abonnement:

Ericheint wochentlich einmal und toftet jahrlich Fr. 4.50 mit Bortozulage. Beftellungen bei ben Berlegern: Eberle & Ricenbach, Berlagshanblung, Ginfiebeln.

Rrantentaffe des Bereins tath. Lehrer und Schulmanner der Schweig: Berbandsprafibent fr. Lehrer 3. Ceich, St. Fiben; Berbandstaffier fr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Das Jüchtigungsrecht bes Lehrers. — Ferienkurse für Gebilbete. — Achtung! — Eine Sündenflut. — Zum Kapitel Lehrerbildung. — Der Kinemathograph im Kt. Schwhz. — Reiseführer. — Korrespondenzen. — Literatur. — humor. — Briekkaften. — Inserate.

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsetzung.)

Buristischer Standpunkt. Bom juristischen Standpunkt aus mussen alle Schläge an den Kopf als unzulässig betrachtet werden. Es gibt über diese Materie eine überaus große Zahl von gerichtlichen Entscheiden. Fast alle schließen damit, daß in einer derartigen Züchtigung allers wenigstens eine Ueberschreitung der Amtsbesugnisse, in vielen Fällen auch eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vorliege. Für den Kanton Luzern muß diesfalls auf die erziehungsrätliche Berordnung hingewiesen werden, welche nur die sogenannten "Tahen", also Schläge auf die flache Hand gestattet, demnach Schläge an den Kopf als strasbar ausschließt. Aus all dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, daß der Lehrer, um nicht gewollte Folgen sur die Schüler und seine Person zu verhüten, dieses Zuchtmittel am richtigsten nie anwendet.

Anmertungen. Ohrfeige. Oherverwaltungegerid teentscheib 1909. Rettor E zu O hat der schulpflichtigen Anna H, welche bei einer Begegnung auf der öffentlichen Straße das Gesicht abwandte und ohne Gruß vorüberging, mit den Worten: "Rennst du mich?" einen Schlag ins Gesicht versett, infolgedessen nach dem ärztlichen Besundbericht die linke Gesichtschälste etwas geschwollen ist. Da im Lehrerfollegium über die Unart der Schüler, dem Lehrer auf der Straße den Gruß zu versagen, mehrsach gestagt war, so erachtete der Rettor es als seine Pflicht, im Interesse der Schuldisziplin so zu

handeln.
Entscheid: Das Schlagen an den Ropf und das Erteilen von Ohrseigen sind nach Berfügung verboten. Der Rektor hat die Grenzen seines Züchtigungsrechtes und damit seine Umtsbefugnisse überschritten. Der Konflikt ist nicht be-

grunbet, Fortgang bes Strafprozesses und Berurteilung.

Ohrseige? Ein Lehrer buchstadierte mehrmals ein Wort vor, damit es alle Schüler richtig abanderten. Der Knabe &. anderte es nicht ab und schrieb es dazu noch ganz salsch. Der Lehrer hielt ihm den Ropf abwechselnd mit der linken und rechten Hand und versehte ihm wechselseitige Ohrseigen. Ein Schlag soll nun das Ohr getroffen haben. Der Knabe wurde ohrenleidend. Der l. Arzt nahm als Ursache die Ohrseige an. Der Vater wurde klagbar. Der Knabe konsultierte einen Spezialisten Dr. E. Dieser operierte den Knaben und sand ein chronisches Ohrenleiden. Er stellte den direkten Zusammenhang mit der Ohrseige in Abrede. Das Gericht verurteilte den Lehrer wegen Ueberschreitung des 3.-R. nach § 340 des R.-Str.-G.

Ohrfeige. Der angeklagte Lehrer gab ber 10-jahrigen H. F., die beim Nachsigen, nach seiner Angabe aus Trop und Widersepklickseit, die Linien auf ihrer Schiefertasel nicht richtig zog, eine Ohrseige, so daß sie mit noch roter Back und Blutspuren unter der Nase nach Hause kam.

Der Lehrer murbe megen bewußter lleberichreitung feines Buchtigungs.

rechtes ju 30 Mit. Buge verurteilt und bie Rebenflage jugelaffen.

Haarzausen. Der Angeklagte ris ben E. O, 6 Jahre alt, weil er seine Schiefertafel nicht schnell genug abwischte, berartig an ben Haaren, daß er ihm 2 Buschel ausriß und ber Anabe rechts und links über ben Ohren table Stellen in ber Größe eines Markftudes hatte. Der Anabe stand in arztlicher Behandlung und mußte wegen den entzündeten Hautstuden das Bett huten.

Urteil wegen leberichreitung bes Buchtigungerechtes lautet auf 90 Dit.

Buge und Bulaffung ber Rebentlage.

Baarganfen. Richt ber Erfolg entscheibet barüber, ob die Grenze bes Buchtigungsrechtes überschritten worden sei, ausschlaggebend ift vielmehr, ob bei ber Art ber Einwirfung auf den Rörper bie Möglichkeit des Eintrittes einer Schädigung vorlag. Zausen des Ropfhaares, das das Ausgeben des Haares an einzelnen Stellen zur Folge hat, gilt als lleberschreitung des Jüchtigungsrechtes.

Kaarzausen. Ein sonft ganz tabelloser Lehrer hatte an zwei Klassen zu unterrichten. Durch diesen Doppelbetrieb in Haft geraten, nahm er die Frieda P., die vermeintlich mit Absicht falsch las, an den Jöpfen und stieß ihr den Ropf ins Buch. Dabei riß er ihr unvermerkt Haare aus, so daß nachher eine Stelle der Kopfhaut in der Größe eines 10 Pfennigstückes kahl war.

Urteil: Das Haarzausen ist ein grober padagogischer Miggriff, noch mehr, es ist eine vorsähliche oder sahrlässige Berletung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes. Jedenfalls hat der Lehrer sein Zücktigungsrecht überschritten. Straffolge.

Nase. Gin Lehrer züchtigte in ber Turnstunde einen Anaben, der eine Nebung mehrmals falsch machte, durch Schläge ins Gesicht, deren einer die Rase traf, so daß fie blutete. Der Schlag hatte weiter keine Folgen. Der Bormund

stellte Strafflage. Es stellte sich beraus, daß ber Anabe schwerhörig mar, ohne bak ber Lehrer es wiffen konnte.

Urteil: Der Lehrer habe anscheinend sorglos auf ben Anaben eingeschlagen und babei die Rase getroffen. Der Lehrer hatte darauf achten mussen, daß er nicht in unzuläffiger Weise auf den Anaben einwirfte. Die Schläge des Lehrers waren geeignet, der Gesundheit des Anaben nachteilig zu werden. Straffolge, Mindestmaß.

Schläge auf die Hände. Hier stimmen einmal beide Standpunkte überein. Luzern, Schwy und St. Gallen bewilligen einzig diese Büchtig, ung. Freilich hüte man sich vor einem Uebermaß in der Bahl der Schläge und benuße die verordnungsweise vorgesehenen Instrumente oder überhaupt solche, welche Berletzungen ausschließen. Schläge auf die Fingerspißen oder auf den Handrucken würden als Rohheit aufgefaßt und bestraft. Die Gerichtsentscheide schützen durchwegs diese Auffassung.

Rücken und Schulter. Pädag. Stdp. Schläge auf Rücken und Schulter find eine kaum sehr verbreitete Büchtigungsart. Solange die flache Hand einige wenige Schläge führt, kann von Gesundheitsgefährdung oder Rohheit kaum die Rede sein. Anders verhält es sich mit Faustschlägen oder Stößen. Diese haben im besten Fall das Aufschlagen des Körpers auf harte Gegenstände zur Folge und treten dann leicht Berletzungen ein, für welche die Berantwortung schwer werden kann. Das garstige Lied vom Stock, der auf des Schülers Rücken tanzt, würde besser nicht gesungen. Berletzungen der Wirbelfäule oder der Muskelstränge auf den Schulterblättern sind möglicherweise die unliebsamen Folgen.

Jurist. Stop. Die Juristen raten allgemein davon ab, durch Schläge auf Rücken und Schulter zu züchtigen. Faustschläge werden in den Gerichtsentscheiden regelmäßig als Rohheit taxiert und daher als Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes. Schläge mit einem biegsamen Stock oder mit der Rute wurden bisher mehrheitlich nicht mit Strafe belegt, selbst wenn die Spuren deutlich sichtbar waren.

Unmerfungen. Hücken. Obervermaltungsgerichtsentscheib.

Lehrer F. züchtigte im Konferenzzimmer der katholischen Schule in D. ben Schulknaben Anton M. mit einem diegfamen Rohrstock, neben anderm aus dem Grunde, weil er am Nachmittag des vorhergehenden Tages, trop Berwarnung, durch anhaltendes lautes Schreien vor dem Schullokal den Unterricht gestört hatte. Da sich am Rücken des Knaben als Spuren der Strafe viele blaue Flecke zeigten, so teantragten die Eltern gerichtliche Berfolgung.

Gin ärztliches Gutachten besagte: Die Züchtigung war meines Erachtens nicht bazu angetan, die Gesundheit des Anaben zu schädigen, hingegen muß die Züchtigung eine sehr strenge gewesen sein, nie sich aus der Zahl der blutunterstaufenen Stellen schließen läßt. Der Konflift wurde als begründet erachtet und

ber Rechtsweg als ungnläffig.

Rucken. Lehrer H. zu R. züchtigte einen 11-jahrigen Schüler mit einem bunnen Rohrstode auf ben Ruden. Der Arzt Dr. W. konstatierte auf bem

Ruden bes R. 11 ungefahr 8-10 cm lange blaurote brudempfinbliche Striemen. als Folgen von mit erheblider Gewalt geführten Stodichlagen. bat eine Schabigung ber Gesundheit nicht erlitten. Entscheib: Der Behrer bat feine Umtsbefugniffe und auch fein Buchtigungerecht feineswege überfdritten unb ift ter erhobene Ronflift begrundet, daber bas Rechtsverfahren einzustellen.

Schulter. Lehrer F. schlug ben 8-jährigen Sohn bes Maurers Sch. mit einem Rohrstod. Der arztliche Attest vom gleichen Tage lautet:

a) Gine reichlich ein Funfmartftud große, ftart mit Blut unterlaufene Stelle auf beffen lintem Schulterblatte.

b) Auf ber obern Salfte bes rechten Schulterblattes eine zwei Finger breite und 6 cm lange, von bem unter bie haut ausgetretenen Blute blau und

grun gefarbte Stelle.

c) Zwei Finger breit unter ber letteren ein Fled von berfelben Beschaffen. Es find feine nachteiligen Folgen moglich. Entscheib: In ber vorliegenben Buchtigung fann eine leberschreitung bes Buchtigungerechtes nicht erblicht werben. Der Ronflitt wird als begründet erachtet, bas Gerichtsverfahren abgeschloffen.

Gefäß. Padag. Stop. Als Lehrer mochte ich die Schläge auf bas Befäß nur bei tleinern Anaben und bei größern ausnahmsweise zur Beidamung angewendet wiffen. Zedenfalls durften fie ben Superlativ ber forperlichen Buchtigung barftellen. Immer ift bas Chrgefühl ber Strafbaren in Betracht zu ziehen und die Strafe nie vor der ganzen Rlaffe, sondern nach den Lehrstunden zu vollziehen.

Burift. Stop. Die Rechtsprechungepraxis hat die Erlaubtheit diefer Strafe allgemein anerkannt, fofern ein vernünftiges Dag nicht überschritten wird. Striemen, blutunterlaufene Stellen, Berfarbungen ber haut werden als die natürlichen Folgen dieser Büchtigung betrachtet und fallen nicht unter ben Begriff "Berlegung". Preugen, Bagern und auch einige Schweizerkantone gestatten ausdrudlich biefe Buchtigungeart.

Anmertungen. Gefäß. Behrer D. ließ einen Anaben, ber mabrenb bes Unterrichtes geplaubert hatte, hervortreten und bog ibn über eine Schulbant zur Ausführung der Züchtigung. Dabei verfuhr er fo roh, daß der Anabe mit bem Ropf gegen die Bank gestoßen wurde, so daß sofort Blut aus der Rase floß und außerdem noch an ber obern Salfte bes linken Auges eine Beschäbig. ung fich zeigte. Der Bebrer bestritt ben Bergang und machte geltenb, bag ber Schüler bei ber bewußten Operation ausgeglitten sei und so fich die Berlegungen jugezogen babe. Der Bergang fonnte nicht genau ermittelt werden. Das ärztliche Atteft bat die Unschädlichkeit ber Berletungen mit Bestimmtheit erklart. Das Buchtigungsrecht murbe also nicht migbraucht. Der Rechtsweg ift unzuläftig.

Büchtigungsinstrumente. Hier gibt es nur einen Standpunkt, namlich: Die Buchtigungeinftrumente muffen fo gewählt werben, daß fie nicht die Ursachen von Körperverlegungen werden und anderseits den Borfdriften entsprechen. Es tonnen bemgemäß hochftens in Betracht tommen, Rute, Hand, allenfalls biegsamer Stod. Es sollten niemals bermendet werden: Die Fauft, der Jug, dide Stode, tantige Stabe ufw.

Unmerfungen. Büchtigungeinftrument. Entscheib bes Obervermalt-

ungsgerichtes 1906.

Der 12-jährige Schulknabe W. hatte seine Schularbeiten nicht angesertigt. Der Vehrer beabsichtigte ihn zu züchtigen und rief ihn hervor. Der Schüler gehorchte nicht, sondern versteckte sich hinter den Mitschülern. Erst als der Lehrer mit der Klopspeitsche (Holzstab mit daran befestigten Lederriemen) auf ihn zuging, leistete er der Aufforderung folge. Auf dem Wege zur Wandtaselschung der Lehrer den Schüler mit seiner Klopspeitsche. Der Schüler drangte sich zwischen seine Mitschüler an der Wandtasel und bückte sich. Insolgedessen ist als möglich anzunehmen. daß der Lehrer ihn wider Willen ins Gesicht tras. Das lehtere wies leichte Striemen und eine Schwellung auf.

Entscheid: Der Gebrauch ber Alopspeitsche ist ein pabagog. Diggriff, ber ber disziplinarischen Ahndung unterliegt. Der Tatbestand bes § 340 bes Reichsstrafgesethuches wird nicht erfüllt. Die Verletung im Gesicht des Knaben ist weber versählich, noch fahrlässig, sondern durch die Drehung des Knaben selbstverschuldet. Nachteile für die Gesundheit des Gezücktigten haben sich nicht ergeben. Gine Uederschreitung der Amtsbesugnisse fand nicht statt. Der Rechts-

meg fann nicht betreten merben.

Freiheitsstrasen. Je mehr die körperliche Züchtigung verdrängt wird, desto häufiger werden die Freiheitsstrasen im Schulbetriebe. Sie eignen sich besonders zur Verhütung des Zuspätsommens, der Ruhesstörungen, der Faulheit und des unduldsamen Betragens auf dem Schulsweg. Nachhilse des Lehrers für schwächere Schüler außerhalb der Schulstunden und auch ohne besonderen Auftrag fann niemals unter den Begriff Strase fallen. Die Freiheitsstrasen bestehen in dem Nachsitzen im Schullotal, in der Regel unter Aufsicht des Lehrers und in der Einzelhaft, in einem halbwegs oder gar nicht belichteten Raume, Karzer. Bedenklich scheinen mir diese Strasen nur dann, wenn namentlich beim Nachsitzen die Aussicht mangelhaft oder der Schüler nicht gut beschäftigt ist und wenn sich aus der Freiheitsentziehung Konstitte mit dem Elternshaus ergeben. Das letztere ist leider oft der Fall.

Jurift. Stop. Die Juristen haben gegen diese Züchtigungsart wenig einzuwenden. Freilich läßt sich das deutsche Reichsgericht in einer Entscheidung in dem Sinne vernehmen, daß auch bei an sich erlaubter Freiheitsberaubung unrechtmäßige Grenzüberschreitungen möglich seien. Diese Möglichkeit tritt ein in Bezug auf Ort und Dauer der Strase. Ein gesundheitsgesährender Ort ist für jede Art von Freiheitsstrasen verwerstich. Desgleichen kann die Dauer der Feiheitsstrase die Gesundheit des Bestrasten schädigen und ist alsdann eine Ueberschreitung des Büchtigungsrechtes zweisellos vorhanden. Ueber das hier zulässige Maß gehen die Ansichten und Borschriften der Erziehungsbehörden weit ausseinander. Während in mehreren Kantonen keine bezügl. Grenzen gezogen sind, haben andere z. B. Zug eingehende Borschriften erlassen. Bug gestattet das Nachsiten am Bormittag bis auf 1/2, am Nachmittag

bis auf 1 Stunde. Schaffhausen verlangt Einsperrung von 3×8 Stunden. Luzern gibt keine Grenzen an und läßt außer dem Nachsigen auch den Rarzer zu.

Auf ein Moment glaube ich hier noch aufmerkfam machen gu muffen. Schon als Schuler fragte ich mich oft, ob benn ber Lehrer bas Recht habe, durch Nachsigen die Rinder den Eltern zu entziehen. Bei Bearbeitung diefes Themas tauchte ploglich die alte Frage, die einft ben jungen unruhigen Ropf burchtreugt hatte, wieder auf. 3ch versuchte, bie Antwort ju finden. - Ohne Zweifel befitt der Lehrer ein Recht jur Freiheitsentziehung außerhalb ber Schulftunden, wenn es fic babei um die Forderung ber Erziehungezwede handelt; aber ebenfo gewiß ift es ein Gebot ber Rlugheit, auch hier Dag ju halten. Richt gang fo einfach liegt eben die Sache fur jene Begenden, wo die Beimarbeit auch Rinderhande beschäftigt und die Rinder ale Erwerbende gur Unterftugung der Familie auftreten. Ift es nun ohne Weiteres erlaubt, gerade biefe Buchtigung bem Schuler gegenüber anzuwenden und baburch gleich. geitig bie Eltern im Erwerbe ju icabigen, burch ausgebehntes ober regelmäßig wiederholtes Rachfigen? 3ch halte bafur, daß in diesem Ronflift mit der Rechtssphare der Eltern das Recht der letteren überwiegt. Darum ift es empfehlenswert, daß bie Lehrer immer ba, wo Eltern mundlich oder schriftlich die Dienste der Rinder nach Schulschluß beanspruchen, fie ihnen die lettern nicht entziehen.

Badag. Stop. Ehrenftrafen find folde, welche ben Berfonlichfeitewert ju Erziehungezweden herunterfegen. Sie gehören alfo unbebingt unter die Buchtigungungemittel und verdienen namentlich in unfern Tagen, wo man ohne torperliche Buchtigung austommen foll, eine bermehrte Beachtung. Bevor indeffen folche Strafen ober Buchtigungemittel angewendet werben tonnen, muß bas Chraefuhl gewedt und erzogen fein. Das ift feineswegs fo leicht gemacht, wie ausgesprochen. Wo ein Chrgefühl fich nicht findet und nicht anergieben lagt, da find auch Chrenftrafen wirtungelos, ja fogar bedenflich, weil fie die Souljucht erschüttern. Sehr nervofen und fonft fcmachlichen, auch moblerzogenen Rindern gegenüber, find Chrenftrafen mit großer Borfict anjumenden, fie tonnen leicht Unbeil anftiften. Dan rechnet ju ben Ghrenftrafen: die freundliche Barnung allein ober vor der Rlaffe, den Berweis ober bie Ruge allein ober bor ber Rlaffe, bas Berfegen an einen andern besondern Blat, die Angeige an Die Eltern, Die folechte Benfur, Bemerkungen in den Rotenheften. Solche Chrenftrafen nennt die lug. Bollgiehungsverordnung von 1904. Aehnliches besagen die meiften tantonalen Schulerlaffe. 3mmer find von den Chrenftrafen auszuschließen die Beschimpfungen, die Ueber- und Spitznamen, sowie das hineinziehen von Verhältnissen im Elternhaus. Der Wert der Ehrenstrasen bemißt sich zumeist nach der Kunst, mit der sie ein Erzieher anzuwenden und den Fällen, Umständen und Induviduen anzupassen weiß.

Berienkurse für Gebildete,

insbesondere für Behrer und Lehrerinnen an Bollsschulen, veranstaltet an ber Universität Freiburg i. Ue., vom 22. bis 27. Juli 1912.

Eröffnung: Sonntag, ben 21. Juli, abenbs 6 Uhr, im Café bes Merciers

(bei ber Stifffirche St. N.tolaus).

Die Teilnehmerkarte ist auf ber Universitätskanzlei zu lofen vor Beginn ber Rurse ober spätestens bis Dienstag, ben 23. Juli, abends. Die Rarte berechtigt zum Besuche aller Borlesungen.

Die Teilnehmer werben gebeten, fich bis jum 18. Juli auf ber Univerfi.

tätstanglei angumelben.

Gebühren: Für Bollsschullehrer und Lehrerinnen 5 Fr., für bie übrigen Teilnehmer 10 Fr. Diese find entweder bei ber Anmelbung ober bei ber Bosung ber Teilnehmerkarte an die Universitätskanzlei zu entrichten.

Diejenigen Teilnehmer, welche bem Lehrförper bes Rantons Freiburg angehören, werben ein Subsid von der tantonalen Unterrichtsbirektion erhalten.

Ort und Sprache: Die Rurse finben in bem Universitätsgebaube (Byceum) flatt, wo auch ber Stundenplan angeschlagen sein wird. Sie werden in ber Sprache gehalten, in ber sie im Programme angekandigt find.

Zusammenkunfte: Ueber Zusammenkunfte an den Abenden, gemeinsame Ausstüge, Besichtigung von Monumenten und Sammlungen, Konzerte usw. wird

au Beginn ber Rurfe Mitteilung gemacht wecben.

Beguglich Roft und Logis erteilt bie Universitatstanglei Freiburg fchrift.

lich ober n: unblich Austunft.

Das ausführliche Programm ber Ferienturfe mit bem Berzeichnis ber Dozenten, ber Unterrichtsfächer und bes Stundenplanes folgt unten.

I. Section française.

Dévaud: Pédagogie: Les moments didactiques d'une leçon, 6 conférences: tous les jours, de 11 heures à midi.

Favre: A propos de la lecture, 2 conférences: vendredi et samedi, de

4 à 5 heures.

de Munnynck: La pédagogie de la conviction religieuse, 3 conférences: lundi, mardi et mercredi, de 5 à 6 heures.

Allo: Le temps et le milieu du Christ, 8 conférences: jeudi, vendredi

et samedi, de 5 à 6 heures.

Robert: Histoire de la littérature française du XVII^{me} siècle, 6 conférences: tous les jours, de 6 à 7 heures du soir.

Bertoni: La vie des mots, 3 conférences: lundi, mardi, mercredi, de

9 à 10 heures.

Masson: Mme de Staël, Chateaubriand, Lamartine, 3 conférences:

lundi, mardi et mercredi, de 2 à 3 heures.

Feugère: Etude du style français moderne, 6 heures: tous les jours, de 8 à 9 heures.